

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Straßenverkehrsamt</b>	Nr. <b>153/2004</b>
-------------------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Änderung des Taxentarifs für den Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: LKRD Dr. Hansen	02.12.2004
-------------------------------------------------------------	------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LKRD Dr. Hansen	10.12.2004
-------------------------------------------------------	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
<b>1)</b> Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	<b>2)</b> Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über den entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Warendorf wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

## **Erläuterungen:**

### **A**

#### **Antrag des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. in 44041 Dortmund vom 7.7.2004 auf Anhebung der Tarifsätze des derzeit gültigen Taxentarifes für den Kreis Warendorf**

Der v.g. Verband beantragt im Namen der im Kreis Warendorf ansässigen Taxenunternehmern die Anhebung der Tarifsätze des seit dem 1.1.2002 gültigen Taxentarifes für den Kreis Warendorf wie folgt:

- 1.) Anhebung des Grundpreises von bisher 2,20 € auf 2,50 € für die Zeit von 06.00 h bis 22.00 h ( Tagtarif )**
- 2.) sowie von derzeit 2,70 € auf 3,00 € für die Zeit von 22.00 h bis 06.00 h ( Nachttarif ) sowie an Sonn- und Feiertagen.**
- 3.) Anhebung der Kilometergebühr für Zielfahrten von bisher 1,30 € auf 1,40 € für die Zeit von 06.00 h bis 22.00 h ( Tagtarif )**
- 4.) sowie von derzeit 1,40 € auf 1,50 € für die Zeit von 22.00 h bis 06.00 h ( Nachttarif ) sowie an Sonn- und Feiertagen.**
- 5.) Anhebung der Wartezeitgebühr von derzeit 23,00 € je Stunde auf 25,60 €.**

Das Gesamtvolumen der beantragten Erhöhung beträgt 10 %.

Begründet wird der Antrag durch den Verband mit einem erheblichen Anstieg der Personalkosten, der Kosten für die Beschaffung von Neufahrzeugen um 5,76 % sowie einem Anstieg der Kraftstoffkosten von 39,4 % seit der letzten Tarifierhebung zum 1.1.2002.

Im Rahmen des zu diesem Antrag erforderlichen Anhörverfahrens nach §§ 51 Abs. 3 i. V. mit 14 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) wurden von keiner Stelle Bedenken gegen die beantragte Tarifierhöhung erhoben.

Gleichlautende Anträge des Verbandes liegen auch in den Münsterlandkreisen Borken und Steinfurt vor. Soweit den Anträgen des Verbandes entsprochen wird, wären hinsichtlich der Grundgebühr, des Kilometerpreises und der Wartezeitgebühr einschließlich des Kreises Warendorf, einheitliche Fahrpreise bei der Personenbeförderung mit Taxen gegeben.

Ein Vergleich mit den übrigen Nachbarkreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Soest und Lippe zeigt auf, dass dort bereits die jetzt vom Verband beantragten Fahrpreise angewendet werden.

Auf einen Vergleich mit den Kreisfreien Städten Münster und Hamm wurde verzichtet, da diese in der Tarifstruktur erheblich von denen der Kreise abweichen. Dort sind u.a. zusätzliche Preisstaffelungen innerhalb der Fahrten im Stadtgebiet nach Entfernungskilometer enthalten.

Zur Sicherung des Bestandes der bestehenden Taxenunternehmen und um den Erhalt von Arbeitsplätzen in diesem Gewerbe zu gewährleisten, wird empfohlen dem Antrag des Verbandes zu zustimmen.

### **B**

#### **Sonstige Änderungen des Taxentarifs**

##### **1.**

Im derzeit gültigen Taxentarif ist in § 10 geregelt, dass für den Pflichtfahrbereich (Gebiet des Kreises Warendorf) abweichende Preise von den Tarifsätzen vertraglich vereinbart werden können – sog. Sondervereinbarungen - (gem. § 51 Abs. 1 Ziff. 6 PBefG).

Gebrauch von dieser Möglichkeit haben die Taxenunternehmer des Kreises Warendorf bisher bei der Beförderung von nicht betreuungsbedürftigen Krankenpatienten auf Kosten der Krankenkassen gemacht. Der zuständige Fachverband der Unternehmer hat in deren Auftrag mit den jeweiligen Vertretern der Krankenkassen entsprechende Verträge ausgehandelt.

Ferner war es nach § 10 Abs. 2 des Taxentarifes erforderlich, dass vor Anwendung dieser vertraglichen Vereinbarung eine Genehmigung hierfür beim Straßenverkehrsamt einzuholen war.

Das Personenbeförderungsgesetz lässt den Genehmigungsbehörden die Wahl zwischen einer Genehmigungspflicht der Sondervereinbarung und einer einfachen Anzeigepflicht.

In allen bisherigen Taxentariifen des Kreises Warendorf war eine Genehmigungspflicht enthalten. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Handhabung gerade in der jetzigen Zeit (Kostendämpfung im Gesundheitswesen usw.) für den Kreis zu erheblichen Problemen führen kann. Vor Genehmigung einer Sondervereinbarung ist nämlich gem. § 39 Abs. 2 PBefG zu prüfen, ob die als „Sondervereinbarung“ vereinbarten Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmer, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Für diese Prüfung ist ein sehr hoher Verwaltungsaufwand erforderlich, der auch nicht durch Festsetzung einer Gebühr für die ausgesprochene Genehmigung ausgeglichen werden kann.

Eine Umfrage bei sämtlichen Nachbarkreisen des Kreises Warendorf hat ergeben, dass dort lediglich eine Anzeigepflicht vertraglicher Sondervereinbarungen besteht und hiermit bisher keine schlechten Erfahrungen gemacht wurden.

Es erscheint daher sinnvoll, zum Abbau eines kostenintensiven Verwaltungsaufwandes auch im Kreis Warendorf zukünftig nur noch eine Anzeigepflicht von Sondervereinbarungen in den Taxentarif aufzunehmen.

## 2.

### Änderung der Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften müssen dem „Bestimmtheitsgebot“ entsprechen. Nachdem das Amtsgericht Warendorf ein vom Straßenverkehrsamt eingeleitetes Verfahren wegen des Nichterfüllens dieses Gebotes durch die derzeitige Bußgeldvorschrift in § 12 des Taxentarifes eingestellt hat, ist es erforderlich geworden, die Bußgeldvorschriften des Taxentarifes entsprechend zu ändern.

Im Einvernehmen mit dem Büro für Rechtsangelegenheiten des Kreises wurde der § 12 des Taxentarifes neu gefasst und entspricht somit zukünftig den gerichtlichen Anforderungen.

Es handelt sich hierbei um eine reine formelle Änderung, die keine Zunahme von Bußgeldverfahren nach sich zieht.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Taxentarifes lassen sich kaum nachweisen. Es ist jedoch unbefriedigend, wenn in vereinzelt Fällen alle Beweise und Zeugenaussagen (in der Regel Beschwerden von Bürgern) vorliegen, eine Ahndung aber mangels eindeutiger Bußgeldvorschriften nicht erfolgen kann.

Hier schafft zukünftig die Neufassung des § 12 des Taxentarifes Abhilfe.

## 3.

### Berechnung der Anfahrtsgebühr:

§ 4 Abs. 3 des bisherigen Taxentarifes bestimmt, dass in den Fällen, in denen der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers liegt, für die Fahrt von der Betriebssitzgemeinde zum Bestellort ab der Gemeindegrenze eine Gebühr nach § 3 zu berechnen ist.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Bestimmung so gut wie nicht umsetzbar ist. Die tatsächlichen Gemeindegrenzen sind nicht nach außen dokumentiert, so dass der jeweilige Taxifahrer mangels Bestimmtheit nicht in der Lage war, den Fahrpreisanzeiger seiner Taxe an der tatsächlichen Gemeindegrenze einzuschalten.

Auch hier wurde im Einvernehmen mit dem Büro für Rechtsangelegenheiten des Kreises Warendorf eine Konkretisierung dergestalt herbeigeführt, dass in § 4 Abs. 3 des Taxentarifes nunmehr als Ort für das Einschalten des Fahrpreisanzeigers das Ortsausgangsschild der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bestimmt wurde.



1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat